

Wer zahlt ausufernde Kosten?

Kein Ersatz von „Sowieso-Kosten“ der Sanierung beim Pauschalvertrag mit funktionaler Leistungsbeschreibung laut vorliegender OGH-Entscheidung.

TEXT: BERNHARD KALL

In der Entscheidung 1 Ob 132/15s vom 27. 8. 2015 hatte sich der OGH mit der Frage auseinandersetzen, ob der Auftragnehmer (in der Folge „AN“) die Kosten einer Sanierung (die den ursprünglichen Auftragswert um ein Vielfaches übersteigen) zu tragen hat, wenn er bei Vertragsabschluss bestimmte Eigenschaften zusichert.

Sachverhalt

Der klagende Landwirt hat den beklagten AN mit dem Glätten eines betonierten Futtertischs beauftragt. Vor Vertragsabschluss erklärte ein Mitarbeiter des AN die genauen Arbeitsgänge und bestätigte, dass der Betonboden nach der Bearbeitung öl- und salzbeständig sein wird. Diese Eigenschaften wurden dem Kläger auch schriftlich bestätigt.

Bereits ein halbes Jahr später waren im Bereich der Fressstellen Abplatzungen ersichtlich, und es zeigte sich, dass der Betonboden nicht öl- und salzbeständig ist. Um die vom Kläger gewünschten und ihm vom AN zugesicherten Eigenschaften zu erhalten, musste eine Kunstharzschicht auf den Betonboden aufgebracht werden. Die Kosten dafür beliefen sich zirka auf das Vierfache der vereinbarten Kosten.

Der Kläger machte die Kosten der Sanierung klagsweise geltend. Der AN bestritt das Klagebegehren und wandte ein, dass die vom Kläger gewünschten Eigenschaften durch die beauftragten Arbeitsgänge nicht erzielbar wären und der Kläger – um die gewünschten Eigenschaften des Bodens zu erhalten – einen deutlich höheren Werklohn hätte entrichten müssen. Diese Kosten seien als „Sowieso-Kosten“ zu berücksichtigen und abzuziehen.

Entscheidung des OGH

Der OGH hielt fest, dass die Glättung der Betonplatte Gegenstand des Werkvertrags war, wobei eine Verschleißschicht eingeglättet wurde. Dabei sicherte der AN dem Kläger zu, dass der Betonboden nach der Bearbeitung öl- und salzbeständig ist. Diese Eigenschaften wies der durch das Glätten behandelte Beton aber nicht auf. Einerseits erfolgte die Festlegung einer bestimmten Ausführungsart („konstruktive Leistungsbeschreibung“) und andererseits zugleich die Festlegung der bedingenen Funktion durch die zugesagten Eigenschaften („funktionale Leistungsbeschreibung“). Aus den festgestellten Umständen ergibt sich, dass für den Kläger die Ausführungsart keine Bedeutung hatte, sondern der geschuldete Erfolg in der vereinbarten Funktionalität bestand.

Die bloße Glättung des Futtertischs wäre ohne die Gebrauchstauglichkeit von keinem erkennbaren Nutzen. Die Beschreibung der durchzuführenden Leistungen diente lediglich der Informa-

tion des Klägers und als Kalkulationsgrundlage für den Auftragnehmer.

Unstrittig weist die Leistung nicht die vertraglich geschuldeten Eigenschaften (öl- und salzbeständig) auf. Das Problem der „Sowieso-Kosten“ stellt sich nicht: Dieses stellt sich nur dort, wo ein Werk einen bestimmten Erfolg aufweisen soll, dieser Erfolg aber nicht erreicht wird, weil mit den laut Vertrag qualitativ und/oder quantitativ einzusetzenden Mitteln dieser Erfolg nicht erreichbar ist. Hier übernahm der AN die Bearbeitung eines Betonbodens, die zu dessen Öl- und Salzbeständigkeit hätte führen sollen, zu einem Pauschalpreis. Bedungen war die beschriebene Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit, während die „konstruktive Leistungsbeschreibung“ (Glätten) lediglich als informative Beschreibung und Kalkulationsgrundlage diente. Hat der AN die Herstellung des Werks um einen Pauschalpreis versprochen, ist es unerheblich, wie hoch der Aufwand ist und mit wie vielen Versuchen der vereinbarte Erfolg erreicht wird. Der Werklohn darf den genannten Betrag nicht überschreiten. Hätte der AN die Arbeiten von vornherein fachgerecht ausgeführt (Kunstharzbeschichtung), hätte er vertragsgemäß erfüllt, ohne Anspruch auf einen höheren Werklohn zu haben. Deshalb stellen die hohen Sanierungskosten für die Aufbringung der Kunstharzbeschichtung auch keine „Sowieso-Kosten“ dar.

Fazit

Der OGH hat in vorliegender Entscheidung klargestellt, dass die Kosten, die der AN zur Herstellung des vertraglich geschuldeten Erfolgs aufwenden muss, im Rahmen eines Pauschalwerkvertrags mit funktionaler Leistungsbeschreibung nicht als „Sowieso-Kosten“ anzusehen sind. Pauschalverträge mit funktionaler Leistungsbeschreibung sind daher besonders sorgfältig zu kalkulieren, da – wie hier – eine im Ergebnis deutlich höherwertige Leistung geschuldet sein kann. □

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien.
www.mplaw.at

